



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg

Fax (0662) 8042-2160

633028

DVR: 0078182

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-1104/2-1988

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 66 Ge. 9 88

Datum: 3. NOV. 1988

Verteilt: 08. Nov. 1988 Fertigstellung

Chiemseehof

• (0662) 80 42 Durchwahl Datum
2285/Mag. Franzmair 25.10.1988

z.B. Alsch-Horant

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln für Tiere; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 71.400/11-VII/10/88

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zu § 4:

Die Aufzeichnungspflicht über die Abgabe von Arzneimitteln würde nach dem Entwurf bedeuten, daß auch die Tierärzte dieser Pflicht nachkommen müssen. Da die Anwendung von Medikamenten bei Nutztieren sowohl im Fleischuntersuchungsgesetz als auch im Lebensmittelgesetz (siehe Aufzeichnungspflicht nach § 15 Abs. 6 Lebensmittelgesetz 1975) geregelt ist, erscheint eine Aufzeichnungspflicht für Tierärzte nicht erforderlich.

2. Zu § 5:

Die im § 5 des Entwurfs angeführten Anwendungsbereiche der Arzneimittel nur für therapeutische oder prophylaktische Zwecke übersehen die Durchführung von Behandlungen, durch die die Haltung von Tieren erleichtert wird, wie z.B.: Unterdrückung des Bellens bei Hunden, Verschiebung der Läufigkeit etc. Eine entsprechende Ausdehnung der Anwendungsbereiche von Arzneimitteln für Tiere auch auf die oben

- 2 -

angeführten Behandlungen wird daher anzuregen, zumal derartige Behandlungen in der Praxis sehr häufig durchgeführt werden.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor